**Bekanntmachung**

**des Landratsamtes Erzgebirgskreis**

**zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

(Az.: 80380-2020-823)

Herr Reiner Zoller, Marienberger Str. 16a in 09518 Großrückerswalde, beantragte mit Datum vom 03.12.2020 die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung auf dem Grundstück in 09429 Wolkenstein in der Gemarkung Hilmersdorf, Flurstück 534/1 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben sowie drei Altanlagen zurückzubauen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 Buchstabe „V“ des Anhangs 1 der 4. Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Aufgrund des Standortes der geplanten Windkraftanlage ergibt sich eine kumulierende Wirkung mit den bereits vorhandenen Windkraftanlagen. Das Vorhaben ist daher gleichzeitig ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Antragsteller vollständig vorgelegten Unterlagen (u.a. landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, UVP-Screening sowie Schall- und Schattenwurfprognose) sowie unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ist für Neuvorhaben eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 (1. Stufe) bzw. Anlage 3 (2. Stufe) des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Entscheidung wurde berücksichtigt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Das Vorhaben kann Auswirkungen auf Gebiete gemäß Nr. 2.3.8 (u.a. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) und Nr. 2.3.9 (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind) der Anlage 3 zum UVPG haben. Weitere Gebiete der Anlage 3 Nr. 2.3 sind nicht betroffen.

In der Stufe 2 der Prüfung wurde festgestellt, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 genannten Schutzkriterien zu rechnen ist.

Insbesondere entspricht die zu errichtende Anlage den aktuellen technischen und rechtlichen Anforderungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV). Sie entspricht auch den einschlägigen technischen Regelwerken sowie den erhöhten Anforderungen in der Wasserschutzzone III. Die grundsätzlichen Anforderungen zur Dichtheit der Anlage bzw. dem schnellen Erkennen und Zurückhalten von wassergefährdenden Stoffen im Falle einer Havarie werden erfüllt.

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung ist unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen sowie anhand der fachlichen Einschätzung der Träger öffentlicher Belange festzustellen, dass das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es besteht daher **keine UVP-Pflicht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis nicht selbstständig anfechtbar ist.

Annaberg-Buchholz, den 16. März 2021

Ott

Abteilungsleiter